

Der Bürgermeister

**Fachdienst Rat und Bürgermeister**  
Frau Petra Noack, Tel. 171451

**TOP: Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbán;  
Antrag nach § 24 GO NW**

Beschlussvorlage Nr. 216/2015

Produkt: 010 010 010 Rat, Ausschüsse und Fraktionen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Hauptausschuss	öffentlich	23.11.2015

**Finanzielle Auswirkungen?**                      ja    nein

investiv    konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen  
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)  
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen  
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:            nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung der Republikaner NRW gem. § 24 GO NW vom 25.09.2015 zur Ernennung von Herrn Victor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Lüdenscheid wird als unzulässig zurückgewiesen.

**Begründung:**

Der Landesvorsitzende der Republikaner NRW hat am 25.09.2015 bei der Stadt Lüdenscheid einen Antrag nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Herrn Victor Orbán gestellt. Die Anregung begründet er mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Dieser Antrag der Republikaner ist offensichtlich an alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gestellt worden. Der Städte- und Gemeindebund als kommunaler Spitzenverband weist darauf hin, dass dieser Antrag unzulässig ist, da es bei dieser Anregung *„nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den An-sichten der Partei Publizität zu verschaffen“*. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe inhaltlich zu befassen. Da dem Bürgermeister nach § 24 GO NW kein eigenes Vorprüfungsrecht der Anträge eingeräumt wird, ist die Anregung dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Der Rat bzw. der zuständige Ausschuss kann die Eingabe als unzulässig zurückweisen.

Lüdenscheid, den 05.11.2015

*gez. Dieter Dzewas*

Dieter Dzewas

**Anlage:**

Anregung der Republikaner NRW vom 25.09.2015